

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Errichtung einer Landebrückenanlage für die Personenschifffahrt durch die Rhein River-Company GbR in Köln-Rodenkirchen, Rhein-km 683,47, LSG 20, EZ1
Hier: Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. BNatSchG/LG NW
Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	25.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung der Landebrücke bei Rhein-km 683.4+70 am linken Ufer in Köln-Rodenkirchen für die Personenschifffahrt einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §69 (1) a) aa) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative: Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §69 (1) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenBisherige Vorhaben:

Die Rhein River Company ist eine in 2007 neu gegründete Personenschiffahrtsgesellschaft mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Errichtung von drei Anlegestellen ein zweites Fahrgastschiff zu kaufen und Rundfahrten für die Öffentlichkeit anzubieten (s. Anlage 1).

Ein **erster Anlegesteg** unterhalb der Zoobrücke wurde aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden Vegetationsbestände des Landschaftsraumes durch Nutzer der Gastronomie seitens der Unteren Landschaftsbehörde nicht genehmigt (Ablehnung des Landschaftsbeirats in der Vorbesprechung am 10.03.2008). Eine Ausweitung der Schiffsanlegestellen weiter nach Norden sollte grundsätzlich unterbleiben.

Die ULB konnte die Bedenken des Beirats seinerzeit nachvollziehen und hatte im April 2008 eine Befreiung abgelehnt.

Darauf hin wurde dieser Anleger an anderer Stelle geplant und in 2008 als der erste der drei Anlegestegge der Rhein River Company bei Rhein-km 689.3 am linken Ufer befreit (Zustimmung des Beirates zur landschaftsrechtlichen Befreiung am 08.10.2008 per Eilentscheid gem. § 11 (4) LG NW) und im Jahr 2009 errichtet.

Ein **zweiter Anleger** auf rechtsrheinischer Seite in Höhe des Rhein-km 698,3 wurde im Bereich der Messe im August 2009 genehmigt (Zustimmung des Beirates zur landschaftsrechtlichen Befreiung am 05.08.2008 per Eilentscheid gem. § 11 (4) LG NW), ist jedoch noch nicht errichtet.

Weiterhin hatte die Rhein River Company sich nun in Richtung Kölner Süden orientiert, um im Bereich Rodenkirchen einen **dritten Anleger** zu errichten, so dass von dort in Richtung Rodenkirchen eine Rundfahrt angeboten werden kann. In diesem Bereich befinden sich bereits weitere Schiffsanleger anderer Gesellschaften sowie zwei Gastronomieschiffe.

Dieses Vorhaben wurde dem Beirat in seiner Sitzung vom 20.10.2008 vorgestellt. Das Vorhaben wurde in der Sitzung vertagt, weil die Beiratsmitglieder den Antragssteller aufforderten, Alternativstandorte zu prüfen, die leichter behindertengerecht erreichbar sind und mehr Rückstauraum für wartende Fahrgäste bieten, so dass der Fuß- und Radwegeverkehr am Rheinufer nicht beeinträchtigt wird.

Die BR Köln als zuständige Genehmigungsbehörde für das nach § 99 Landeswassergesetz zu genehmigende Vorhaben hat im November 2008 trotz landschaftsrechtlich ausstehender Genehmigung irrtümlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Im Rahmen einer notwendigen Grundstücksanfrage wurde die ULB erneut beteiligt, weshalb

der Antrag nun, ergänzt um Aussagen zur behinderten gerechten Erreichbarkeit und zum Rückstau auf dem Fuß- und Radweg entlang des Rheinufers, dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt wird.

Aktuelles Bauvorhaben:

Die Rhein River Company GbR plant bei Rhein-km 683.4+70m am linken Ufer eine Anlege- sowie Liegestelle für die Personenschifffahrt zu errichten (s. Anlage 1a).

Hierfür soll der Bereich einer ehemaligen Bootsrampe zwischen dem Gastronomieschiff „Rhein Roxy“ und der Rodenkirchener Brücke genutzt werden (s. Anlage 2). An dieser Stelle sind noch ehemalige Verankerungsfundamente vorhanden, die nach Prüfung voraussichtlich wieder genutzt werden können.

Auf die vom Beirat damals geforderten Erfordernisse hinsichtlich Barrierefreiheit und Rückstauraum auf dem Geh- und Radweg wurde seitens des Antragstellers eingegangen. Der gewählte Standort ist für Menschen mit Gehbehinderung über eine ca. 200m nördlich gelegene Rampe ebenerdig zu erreichen. Damit ist dieser Standort besser als viele andere Uferbereiche entlang des Rheinufers für das Vorhaben geeignet. Des Weiteren wurde, um den Geh- und Radweg im Zuge des An- und Ablegens durch Passagiere nicht zusätzlich zu belasten, dem Bauantrag ein Podest in Größe von 35 m² hinzugefügt, so dass zusammen mit der Zugangsbrücke (55m²) eine Rückstaufäche für ca. 200 Personen zur Verfügung stehen (s. Anlage 3 und 4).

Aufgrund der geringen Gewässertiefe an der geplanten Stelle ist eine 24m lange Brücke erforderlich, die auch bei niedrigen Wasserständen eine ausreichende Wassertiefe vor der Landebrücke gewährleistet. An der Anlegestelle sollen Schiffe bis zu einer Länge von 50,00 m und einer Breite von 10,00 m anlegen und temporär verbleiben. Die max. Wasser- verdrängung beträgt 450t.

Der geplanten Maßnahme stehen die Festsetzungen des Landschaftsplans für das Landschaftsschutzgebiet LSG 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ entgegen. Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsbestimmung des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW.

Insbesondere steht dem Vorhaben die Verbotsbestimmung Nr. 5 entgegen, nach der es untersagt ist, „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.“

Auch ist für den betroffenen Bereich das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ dargestellt.

Eingriff:

Durch das Vorhaben finden nur unerhebliche Eingriffe in Vegetationsbestände statt. Die Drahtseilverankerungen verlaufen in Uferbereichen, die bereits derzeit schon durch regelmäßige Pflegemaßnahmen des Wasser- und Schifffahrtsamts zurückgeschnitten werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Eingriffe erforderlich.

In Bezug auf das Landschaftsbild würde ein an der Anlegestelle liegendes Schiff ca.30m vom Ufer entfernt unmittelbar hinter dem linksrheinischen Brückenpfeiler der Autobahnbrücke liegen. Der Blick entlang des Rheinufers in Richtung Stadt wird somit durch ein an der Anlegestelle liegendes Schiff nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. eingeschränkt.

Grundsätzlich liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §69 (1) a) aa) LG NW vor, da die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.